



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
30-08-(2014-2047)

bearbeitet von:
Mag. Dipl.-Ing. Dr. Dernbauer DW 89992 | Trusnic

elektronisch erreichbar:
guido.dernbauer@staedtebund.gv.at

Bundesministerium
für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft

per E-Mail:
abt.52@bmlfuw.gv.at

Wien, 9. Jänner 2015
**Verordnung des Bundesministers für Land
und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft,
mit der die Deponieverordnung 2008
geändert wird; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu der mit Schreiben vom 19. November 2014 übermittelten Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit der die Deponieverordnung 2008 geändert wird (BMLFUW-UW.2.1.6/0157-V/2/2014), gibt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Allgemeines

Der Entwurf enthält überwiegend Bestimmungen über die Deponierung von Schlacke und stahlwerksschlackenhaltigem Straßenaufbruch auf Baurestmassen- und Reststoffdeponien.

Derzeit ist die Ablagerung von Stahlwerksschlacke nur auf Reststoffdeponien möglich. Durch diese Novelle der Deponieverordnung (DVO) soll die Ablagerung qualitätsgesicherter Stahlwerksschlacke ohne weitere Untersuchung unter bestimmten Bedingungen auf Baurestmassen- und Reststoffdeponien zugelassen werden.

Ad § 10 b. (2):

Es heißt „*Stahlwerksschlackenhaltiger Straßenaufbruch kann ohne weitere Untersuchung auf Baurestmassendeponien abgelagert werden.*“

Gemäß Anhang 2 Punkt 2 Liste II Tabelle 2.1. der Deponieverordnung idgF kann Straßenaufbruch (Schlüsselnummer: 31410) unter definierten Bedingungen bereits jetzt schon ohne analytische Untersuchung auf Baurestmassendeponien und Massenabfalldeponien für die grundlegende Charakterisierung angenommen und abgelagert werden.

Weiters kann gemäß § 10 a DVO idgF teerhaltiger Straßenaufbruch oder teerhaltiger Straßenunterbau unter gewissen Bedingungen ohne analytische Untersuchung auf Reststoffdeponien abgelagert werden.

Es ist daher verwunderlich, dass „normaler Straßenaufbruch“ wie bisher auf Reststoffdeponien gemäß Anhang 2 Punkt 1 Liste 1 ohne analytische Untersuchung nicht ablagerbar ist und, dass gemäß dem neuen § 10 b. (2) stahlwerksschlackenhaltiger Straßenaufbruch ohne weitere Untersuchung nur auf Baurestmassendeponien abgelagert werden kann und nicht auch auf Reststoff- bzw. Massenabfalldeponien.

Unter den genannten Bedingungen sollte daher stahlwerksschlackenhaltiger Straßenaufbruch auch auf Reststoff- und Massenabfalldeponien ohne weitere Untersuchung abgelagert werden können.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär